

# 1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird festgesetzt:

## 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)

Der geplante Anlieferbereich der Firma Nedschroef wird als Gewerbefläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO festgesetzt.

Allgemein zulässig sind gemäß § 8 BauNVO i.V.m. §§ 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO:

- Gewerbetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Nicht Gegenstand des Bebauungsplanes bzw. nicht zulässig sind gemäß § 8 BauNVO i.V.m. §§ 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

## 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16-19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone über die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

### Grundflächenzahl (GRZ):

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß § 19 BauNVO entsprechend dem Eintrag in der Nutzungsschablone mit GRZ 1,0 festgesetzt.

## 1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO bestimmt.

## 1.4 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Der Straßenraum der B 51 neu, die Wendemöglichkeit für Lkw's im Einmündungsbereich zur Zufahrt zu den Firmen sowie der verbleibende Streckenabschnitt der Straße „An der Saar“ werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

### **Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

Der Bereich der Wartezonen und Anlieferflächen wird als öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Warte- und Anlieferflächen“ festgesetzt.

Der Fußweg wird als öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt.

## **Sichtdreieck**

Im Bereich der im Einmündungsbereich zur B 51 neu festgesetzten Sichtflächen ist eine Bebauung, Einfriedung, Lagerung, Bepflanzung nicht zulässig.

### **1.5 PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die Bereiche der Mitarbeiterparkplätze der Firma Verzinkerei Becker werden als private Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt.

### **1.6 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**

(§ 9 Abs.1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Das Regenüberlaufbecken wird als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ festgesetzt.

### **1.7 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN**

(§ 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Die straßenbegleitenden Grünflächen entlang der B 51 neu werden als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ sowie unterschiedlichen Anpflanz- und Erhaltungsgeboten entsprechend 1.8 der textlichen Festsetzungen festgesetzt.

### **1.8 FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN SOWIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN**

(§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

#### **Aktiver Lärmschutz (Lärmschutzwand)**

Entlang der B 51 neu ist gemäß Umgrenzung in der Planzeichnung die vorhandene Lärmschutzwand (LWS Bestand) festgesetzt. Im Bereich der neuen Anbindung ist die Lärmschutzwand entsprechend der benötigten Zufahrt zu öffnen und gemäß der Umgrenzung in der Planzeichnung weiterzuführen.

Entlang der Verloaderampe der Firma Nedschroeff ist als Vorkehrung zum Lärmschutz entsprechend der Planzeichnung eine Lärmschutzwand mit mindestens 2,5 m Höhe und 20 m Länge zu errichten (LSW Planung).

### **1.9 ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

(§ 9 Abs.1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen **A1** gemäß Umgrenzung in der Planzeichnung sind je 100 m<sup>2</sup> Fläche 1 Laubbaum und 50 Sträucher im gestuften Aufbau gemäß der Pflanzliste unter Punkt 4 der textlichen Festsetzungen zu pflanzen.

Innerhalb der Fläche zum Erhalt **E1** gemäß Umgrenzung in der Planzeichnung sind die vorhandenen Ruderal- und Sukzessionsflächen sowie die geschlossenen Gehölzbestände zu schützen, dauerhaft zu erhalten und ihrer natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.

Innerhalb der Fläche zum Erhalt **E2** gemäß Umgrenzung in der Planzeichnung sind die vorhandenen geschlossenen Gehölzbestände zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume innerhalb der Fläche zum Erhalt **E1** sind zu schützen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte Laubbäume gemäß der Pflanzliste unter Punkt 4 der textlichen Festsetzungen zu ersetzen.

## **1.10 ZEITLICHE UMSETZUNG UND ZUORDNUNG VON GRÜNORDNERISCHEN MAßNAHMEN ZU DEN ZU ERWARTENDEN EINGRIFFEN**

(§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135a BauGB sowie §§ 13 -18 BNatSchG)

Die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen werden den zu erwartenden Eingriffen innerhalb des Plangebietes auf den Verkehrsflächen unmittelbar zugeordnet und sind jeweils spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit der Verkehrsflächen folgt.

## **2 HINWEISE AUF SONSTIGE ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN**

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ver-nichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 19731 ist ebenfalls zu berücksichtigen.
2. Bei den Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen zur Erhaltung von Gehölz- und sonsti-gen Vegetationsbeständen und Einzelbäumen (teilw. wertvoller Einzelbaumbestand im Eingriffsbereich) analog der DIN 18920 bzw. zum Schutz und zur Erhaltung von randlich vorhandenen Biotopen solche entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschn. 4 (RASP-L4) „Schutz von Bäumen, Vegeta-tionsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ vorzusehen.
3. Für das Plangebiet weist das Kataster des Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) keine Altlasten und/ oder altlastenverdächtige Flächen aus. Dennoch erheben diese Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und somit ist nicht auszuschlie-ßen, dass sich hier doch Altlasten und/ oder altlastenverdächtige Flächen befinden.  
  
Sollten für das Planungsgebiet bereits Altlasten und/ oder altlastenverdächtige Flächen bekannt sein oder noch bekannt werden, bittet das Landesamt für Umwelt- und Ar-beitsschutz um entsprechende Benachrichtigung.
4. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der zwölfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für das Saarland 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
5. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.
6. Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des Saarländischen Denkmalrechts, Artikel 1 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 19. Mai 2004 sind zu beachten.
7. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Munitionsgefahren nicht ausge-schlossen werden. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelräumdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.
8. Innerhalb des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG. Wird eine Umverlegung der An-lagen erforderlich, bittet der Versorgungsträger um eine frühzeitige Abstimmung.
9. Innerhalb des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Vor Beginn der Bauausführung ist es erforderlich, sich bei der zentralen Plan-auskunft der deutschen Telekom über die Lage der Anlagen zu informieren.
10. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitun-gen der Stadtwerke Saarlouis. Eventuelle Maßnahmen zur Sicherung oder ggf. Umverlegung müssen bei der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

### 3 PFLANZLISTEN

#### Laubbäume:

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

|                            |   |                   |
|----------------------------|---|-------------------|
| <i>Acer platanoides</i>    | - | Spitz-Ahorn       |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | - | Berg-Ahorn        |
| <i>Betula pendula</i>      | - | Hänge-Birke       |
| <i>Carpinus betulus</i>    | - | Hainbuche         |
| <i>Fraxinus excelsior</i>  | - | Gewöhnliche Esche |
| <i>Populus tremula</i>     | - | Zitterpappel      |
| <i>Prunus avium</i>        | - | Vogel-Kirsche     |
| <i>Quercus robur</i>       | - | Stiel-Eiche       |
| <i>Tilia cordata</i>       | - | Winter-Linde      |
| <i>Tilia platyphyllos</i>  | - | Sommer-Linde      |

#### Sträucher:

verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

|                            |   |                         |
|----------------------------|---|-------------------------|
| <i>Corylus avellana</i>    | - | Hasel                   |
| <i>Cornus sanguinea</i>    | - | Blutroter Hartriegel    |
| <i>Crataegus laevigata</i> | - | Zweigriffiger Weißdorn  |
| <i>Crataegus monogyna</i>  | - | Eingrifflicher Weißdorn |
| <i>Euonymus europaea</i>   | - | Pfaffenhütchen          |
| <i>Ligustrum vulgare</i>   | - | Liguster                |
| <i>Prunus spinosa</i>      | - | Schlehe                 |
| <i>Rosa canina</i>         | - | Hundsrose               |
| <i>Salix caprea</i>        | - | Sal-Weide               |
| <i>Sambucus nigra</i>      | - | Schwarzer Holunder      |

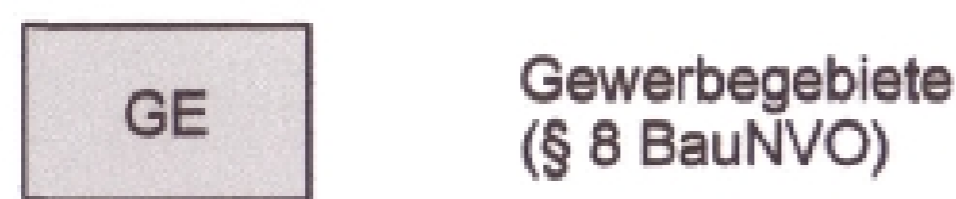
#### Alleebäume (spezielle Hochstämme):

Stammumfang mind. 16 cm:

|  |   |                           |
|--|---|---------------------------|
| <i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'    | - | Spitz-Ahorn 'Cleveland'   |
| <i>Acer pseudoplatanus</i>             | - | Berg-Ahorn                |
| <i>Fraxinus exc.</i> 'Westhofs Glorie' | - | Straßen-Esche             |
| <i>Quercus robur</i>                   | - | Stiel-Eiche               |
| <i>Tilia cordata</i> 'Greenspire'      | - | Stadt-Linde               |
| <i>Tilia cordata</i> 'Rancho'          | - | Kleinkronige Winter-Linde |

## Legende

Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)



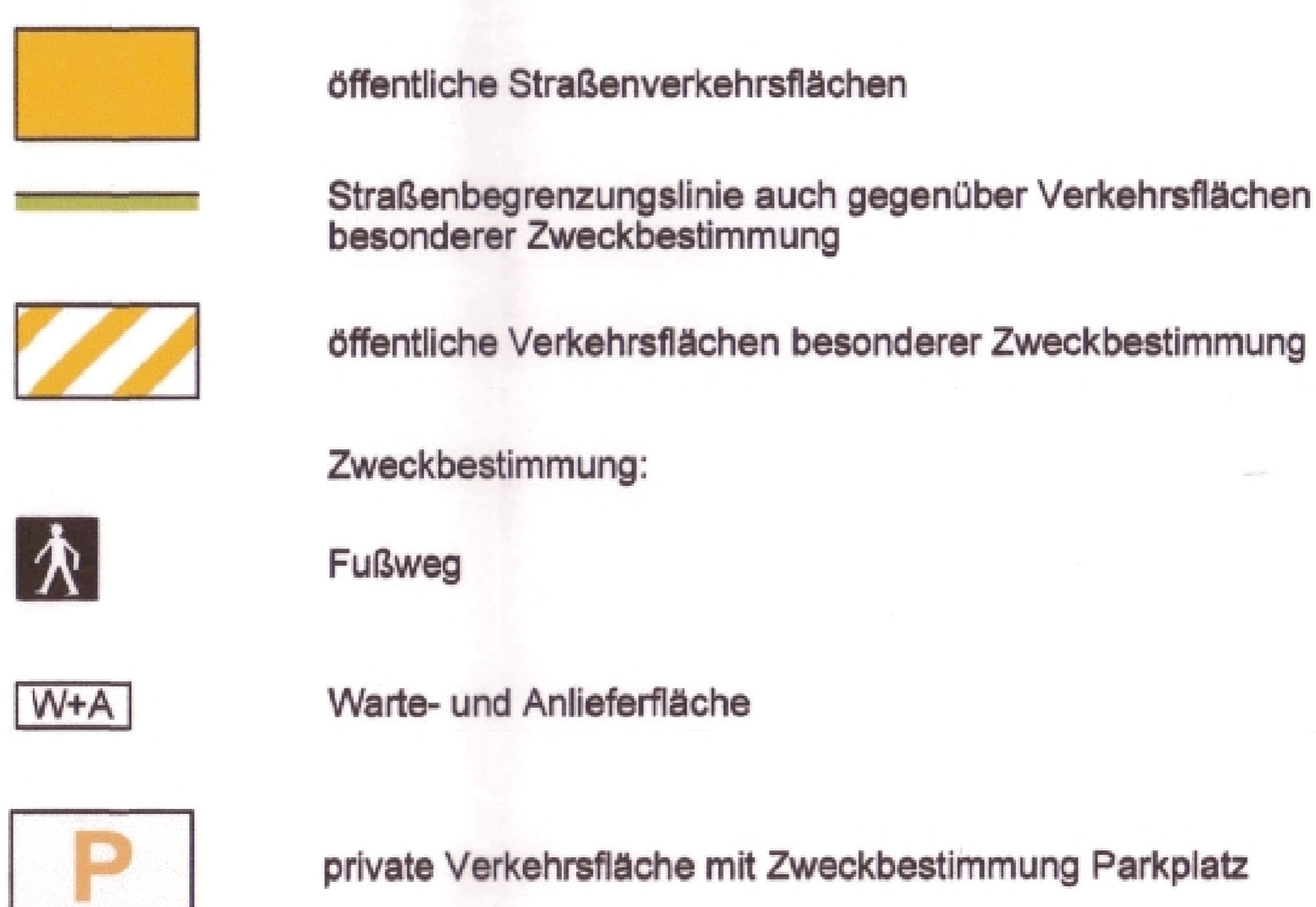
Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 1,0 Grundflächenzahl 1,0

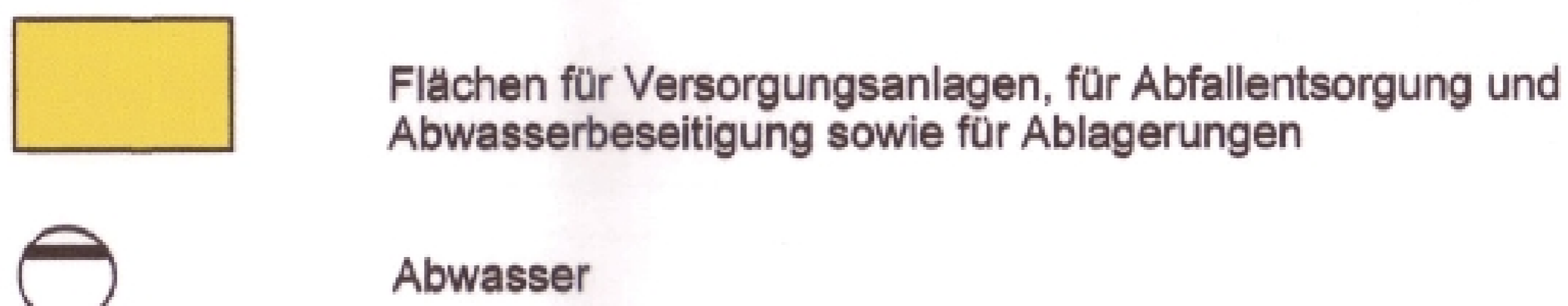
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 der BauNVO)



Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



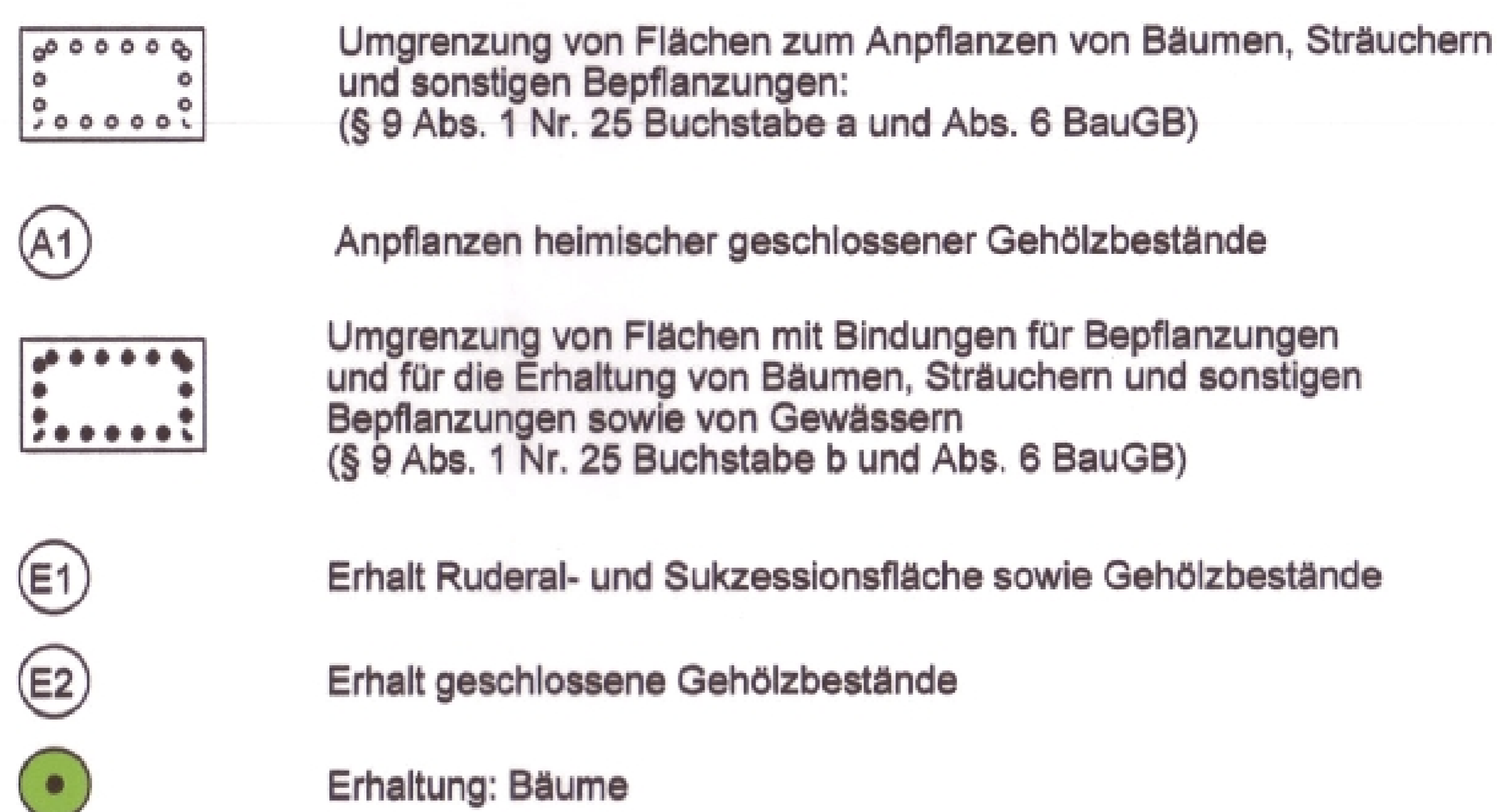
Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



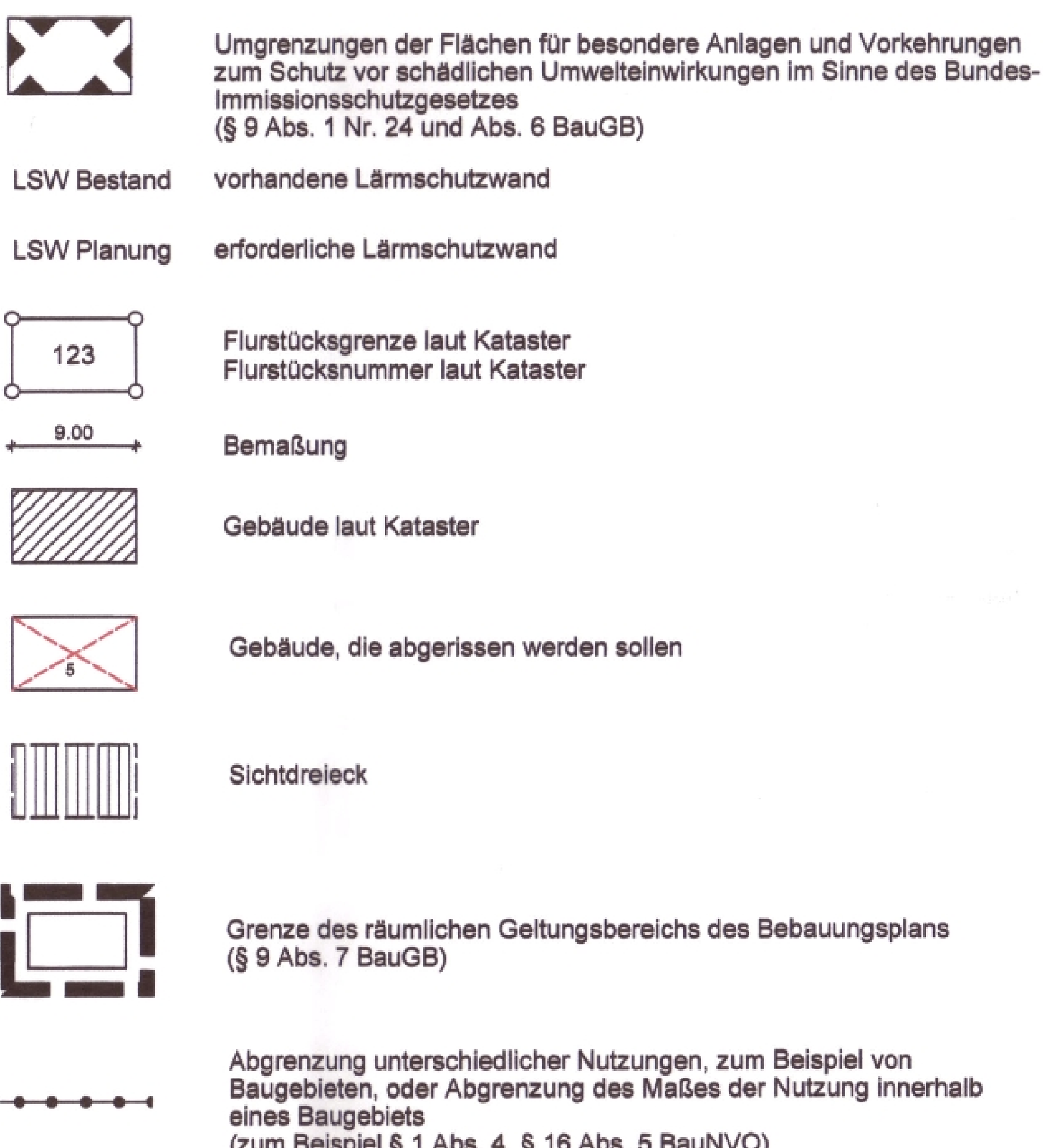
Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Sonstige Planzeichen



## Nutzungsschablone

Beispiel

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

|     |   |
|-----|---|
| GE  |   |
| 1,0 | - |

## Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

### Bund

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1993 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

## Land

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2599)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG) vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1661 vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes, Jahrgang 2009, S. 3)

Landesbauordnung (LBO), in der Fassung des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1312)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 990) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2393)

Saarländisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)

Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1976 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1907 vom 16. März 2010 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 64)

## Verfahrensvermerke

### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner Sitzung am 19.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Anbindung an die B 51 neu“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

### 2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner Sitzung am 17.12.2010 die frühzeitige Beteiligung der Bürger beschlossen und durch Veröffentlichung im Wochenspiegel vom 12.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist in Form einer öffentlichen Auslegung vom 24.01.2011 bis einschließlich 25.02.2011 durchgeführt worden.

Die Behörden sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 18.01.2011 frühzeitig benachrichtigt, zum Scopingtermin am 10.02.2011 eingeladen und um die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2011 die abgegebenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt.

### 3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Anbindung an die B 51 neu“ (Planzeichnung mit Textfestsetzungen und Begründung) ist vom Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in der Sitzung vom 09.12.2011 gebilligt und die Durchführung der Offenlage beschlossen worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Anbindung an die B 51 neu“ (Planzeichnung mit Textfestsetzungen und Begründung) wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 02.01.2012 bis einschließlich 03.02.2012 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Wochenspiegel am 21.12.2011 mit den Angaben bezüglich Ort und Dauer der Auslegung sowie dem Hinweis, dass Stellungnahmen vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben sowie ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### 4. Beteiligung der Behörden

Die betroffenen Behörden sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.12.2011 beteiligt.

### 5. Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 29.03.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt.

Nach Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 29.03.2012 den Bebauungsplan "Anbindung an die B 51 neu" (Planzeichnung mit Textfestsetzungen und Begründung) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

### 6. Ausfertigung

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit dem Bebauungsplan des Satzungsbeschlusses vom 29.03.2012 übereinstimmt.

Saarlouis, den 25. Juli 2012  
Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis



i.V. (Manfred Hoyer)  
Beigeordneter

### 7. Bekanntmachung

Am 01.08.2012 ist der Bebauungsplan „Anbindung an die B 51 neu“ durch Veröffentlichung im Saarlouiser Wochenspiegel ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan „Anbindung an die B 51 neu“ im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit liegt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Anbindung an die B 51 neu“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Saarlouis, den 02. Aug. 2012  
Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis



i.V. (Manfred Hoyer)  
Beigeordneter

## Projekt

# Stadt Saarlouis Bebauungsplan 'Anbindung an die B 51 neu'

## Satzung



Am Tower 14  
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561 / 944901  
Telefax 06561 / 944902

eMail info-bit@i-s-u.de  
internet www.i-s-u.de

|                           |               |
|---------------------------|---------------|
| Stadt Saarlouis           | Auftraggeber  |
| B2008-03-12               | Projektnummer |
| Heike Thewes /Garry Bauer | Bearbeitung   |
| 29. März 2012             | Stand         |
| 1:500                     | Maßstab       |
| 0,881 m x 1,189 m         | Plangröße     |

Übersichtsplan M 1:5000

